

I. Verein

Die Theatergruppe Sarching sieht sich als ideeller Nachfolger der bisher in Sarching bestehenden verschiedenen Laienspielgruppen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterstützen den Verein durch ihre Beiträge und ihre Beteiligung am Vereinsleben.
- (2) Mitglieder, welche sich für den Verein große Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, so ist hierfür ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.
- (4) Nach § 8 Nr. b) der Satzung setzt die Mitgliederversammlung die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest. Abweichungen von den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen beschließt bis zur Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Gesamtvorstand.
- (5) Die Beiträge sind am Jahresanfang fällig. Sie sind ausschließlich durch Bankeinzug zu bezahlen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (6) Der Beitrag beträgt für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr 5 Euro pro Kalenderjahr. Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (3) Beabsichtigt der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds, so ist diesem der beabsichtigte Ausschluss per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Dabei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, der satzungsmäßige Ausschließungsgrund sowie der Ausschließungszeitpunkt mitzuteilen. Zur Rechtfertigung ist ihm eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- (4) Vom Zeitpunkt des Erhalts des beabsichtigten Ausschlusses hat das Mitglied kein Recht mehr an Mitgliederversammlungen teilzunehmen (Ausnahme: Abs. 7).
- (5) Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist mittels Einwurf-Einschreiben mitzuteilen.

- (6) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Der ordentliche Rechtsweg ist auch ausgeschlossen, wenn das Mitglied auf die Anrufung der Mitgliederversammlung verzichtet hat.
- (8) Bei einem Beitragsrückstand sowie Rückstand von sonstigen Zahlungen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand das Mitglied nach zwei erfolglosen Mahnungen ohne weiteres Ausschlussverfahren durch Mitteilung mittels Einwurf-Einschreiben aus dem Verein ausschließen. Gegen diesen Ausschluss ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht möglich.

III. Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in § 7 Abs. (1) der Satzung geregelt. Er leitet in Gesamtverantwortung den Verein. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied die Sorgfalt anzuwenden, die es auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (2) Die Geschäfte des Vereins werden im Auftrag des Gesamtvorstandes durch den 1. Vorsitzenden geführt.
- (3) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit. Die Aufgabenverteilung zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden ist in kooperativer Zusammenarbeit vorzunehmen.
- (4) Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Pressearbeit und die Führung einer Vereinschronik.
- (5) Der Kassenverwalter führt die Finanzen des Vereins. Er ist verantwortlich für eine korrekte Rechnungslegung, vor allem für die Darstellung der Vermögensverhältnisse des Vereins. Bei sämtlichen Sitzungen des Vorstandes hat er hierüber kurz zu berichten.
- (6) Außerdem führt er das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich für den korrekten Datenbestand des Vereins.
- (7) Der Vorstand ist nach § 7 Abs. (2) der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einzelnen Vorstandsmitgliedern sind daher vor Vertragsabschluss dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der behandelte Punkt als abgelehnt.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies ein Vorstandsmitglied gegen-

über dem 1. Vorsitzenden verlangt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches jedem Vereinsmitglied auf Wunsch auszuhändigen ist.

IV. Rechnungsprüfer

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellt.
- (2) Die gesamte Rechnungsprüfung jedes Geschäftsjahres ist jährlich nach Möglichkeit durch zwei Rechnungsprüfer vorzunehmen. Diese entscheiden über den erforderlichen Prüfungsumfang.
- (3) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in Schriftform festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Die Rechnungsprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

V. Wahlordnung

- (1) Für die Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Personen zu bestimmen. Dieser hat die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder festzustellen.
- (2) Die Wahlen sind nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen durchzuführen.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Siehe hierzu BGH-Urteil vom 25.01.1982 (Az.: II ZR 164/81).

VI. Schlussbemerkung

Diese Vereinsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.08.2015 beschlossen. Sie ist ab sofort verbindlich.

Jedes Vereinsmitglied erkennt mit seinem Eintritt diese Vereinsordnung und die Satzung an. Je ein Exemplar der Satzung und Vereinsordnung sind jedem Mitglied auszuhändigen. Satzung und Vereinsordnung können auch im geschützten Bereich der Vereinshomepage eingesehen werden.

Markus Heller, 1. Vorsitzender

Stefan Walig, 2. Vorsitzender

Astrid Walig, Schriftführerin

Rita Murr, Kassenverwalterin

Werner Heller, Spielleiter